

Information Wasserversorgung

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit gelten ab sofort bis auf Widerruf folgende Massnahmen.

- Die Benützung von *Hydranten ist verboten, ausgenommen Feuerwehr
- Das Bewässern von landwirtschaftlichen Wiesen ab Trinkwassernetz ist verboten
- Das Bewässern von Gärten und Rasenflächen soll reduziert werden und in den Morgen- oder Abendstunden (21:00 Uhr bis 07:00 Uhr) getätigt werden
- Private Laufbrunnen sollen wenn möglich abgestellt oder auf ein Minimum reduziert werden

* Auszug aus dem Trinkwasserreglement der Gemeinde Obergoms

Art. 32 Öffentliche Hydranten

¹ Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der WV ist verboten.

² Hydranten, Schieber und Schieberrafeln sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

³ Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten wird von der WV erteilt. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.



Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

20. Juli 2022

Gemeinde Obergoms

Feuerverbot ⇨

Medienmitteilung Kanton Wallis - sehr grosse Brandgefahr

Allgemeines Feuerverbot im Freien

Der Vorsteher des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS), Frédéric Favre, hat ein generelles Feuerverbot im Freien erlassen. Dieses Verbot gilt auch für das Abfeuern von Feuerwerkskörpern. Die Bevölkerung wird gebeten, sich strikte an die Anordnungen der Gemeindebehörden zu halten.

Seit Jahresbeginn sind die Niederschläge gering und in den letzten Wochen zusätzlich auch die Temperaturen hoch. Verstärkt durch den Wind führte dies verbreitet zu trockenen Böden und ausgetrockneter Vegetation. Nennenswerte Niederschläge sind laut MeteoSchweiz in den nächsten Tagen kaum zu erwarten und die Hitzewelle dauert an. Daher ist die allgemeine Brandgefahr, insbesondere in Wäldern, Wiesen, Hecken, Brachflächen usw. sehr gross.

Der Vorsteher des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS), Frédéric Favre, hat deshalb ein generelles Feuerverbot im Freien mit sofortiger Wirkung für das gesamte Kantonsgebiet beschlossen. Dies gilt auch für das Abfeuern von Feuerwerkskörpern.

Für den Nationalfeiertag können die Gemeindeverwaltungen ausnahmsweise anerkannte und gesicherte Zonen bezeichnen, die unter der Aufsicht der Feuerwehr stehen. In diesen Zonen, und nur in diesen, sind Gedenkfeuer zum 1. August (31. Juli oder 1. August) zulässig. Die Verantwortung für diese öffentlichen Feuer liegt in jedem Fall bei den Gemeinden. Alle privaten Feuer und Feuerwerkskörper sind auch in diesen Zonen verboten.



Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich strikte an die Anordnungen der Gemeindebehörden zu halten und alles zu unternehmen, damit die Wälder, Wiesen, Maiensässe und Wohnzonen von Bränden verschont bleiben. Die bisher von der Kantonspolizei erteilten Genehmigungen für den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern werden widerrufen. Eine Liste mit zusätzlichen Informationen über erlaubte und verbotene Aktivitäten ist auf der Website <https://www.vs.ch/de/web/sfnp/incendi> zu finden.

Die Gemeinden sind gemäss geltender gesetzlicher Grundlagen auf ihrem Territorium verantwortlich für die Durchsetzung dieser Massnahmen. Die offiziellen Kontrollorgane werden jegliche Widerhandlungen den zuständigen Behörden anzeigen.

Eine Entspannung der Lage ist erst nach einer intensiven Regenperiode von mindestens drei Tagen mit mehr als 30mm/m² zu erwarten. Kurze Regenschauer und Gewitter vermögen die gefährliche Situation nicht zu entschärfen. Bei einer wesentlichen Veränderung der Lage werden neue Massnahmen getroffen und mitgeteilt.

Bei einem Brandausbruch gilt:

Alarmieren (118) - Retten - Löschen

Wasserversorgung ⇨